

 OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT | Georgswall 1 - 5 | 26603 Aurich

Gemeinde Dornum  
Schatthäuser Straße 9  
26553 Dornum

Gemeinde Dornum				
Eing. 13. Juli 2016				
Bgm.	I	II	III	Anl.:

Archäologischer Dienst &  
Forschungsinstitut  
Dr. Sonja König

Georgswall 1 - 5  
26603 Aurich

Tel.: 04941 1799-29  
Fax: 04941 1799-94  
koenig@ostfriesischelandschaft.de

Aurich, 11.07.2016

**38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0321 der Gemeinde Dornum im Ortsteil Neßmersiel**

Ihr Schreiben v.: 29.06.2016

Ihr Zeichen: III/ja 38. Änd. FNP+BP 0321

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.

In dem genannten Areal befinden sich keine bekannten Fundstellen. Denkmalsubstanz kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, da aus historischen Quellen Hinweise auf historische Hafenanlagen vorliegen.

Um einen Überblick über die möglicherweise vorhandenen Strukturen zu erhalten, sind Prospektionen notwendig. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Ergebnissen der Prospektionen, weshalb diese möglichst frühzeitig erfolgen müssen.

Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichende Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Werden Ausgrabungen erforderlich, müssen diese einschließlich der Kostenregelung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

